



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141**

An den
Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing-Fasangarten
z. Hd. Frau Carmen Dullinger-Oßwald
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39600
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom
16.05.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
01.06.2018

**Anträge und Anmerkungen zu den Themen Verkehr und Umwelt,
Bürgerschreiben vom 03.04.2018**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04821 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten vom 08.05.2018

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir nehmen Bezug auf Ihren im Betreff genannten Antrag und dürfen Ihnen heute folgendes mitteilen:

Das zugrundeliegende Beschwerdeschreiben der Bürgerin wurde von dieser offenbar an mehrere Stellen innerhalb der Stadtverwaltung München geschickt. Gleiches Schreiben ging nämlich bereits am 03.04.2018 im Büro des Oberbürgermeisters ein und wurde von dort an das Referat für Umwelt und Gesundheit, das Kreisverwaltungsreferat und das Baureferat der Landeshauptstadt München mit der Bitte um Prüfung und abschließende Beantwortung übermittelt.

Nach Abstimmung zwischen den Referaten wurde festgelegt, dass das Baureferat die federführende Beantwortung des Schreibens übernimmt. Das Kreisverwaltungsreferat sowie das Referat für Umwelt und Gesundheit wurden gebeten, jeweils Stellungnahmen zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Punkten dem Baureferat zu übermitteln.

Das Kreisverwaltungsreferat wurde somit mit E-Mail vom 20.04.2018 vom Baureferat um Übermittlung einer Stellungnahme bis zum 25.04.2018 gebeten. Das Kreisverwaltungsreferat HA III Straßenverkehr nahm zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallen Punkten wie Folgt Stellung:

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

1. Abgestellte Wohnmobile und -anhänger

Wohnmobile und Wohnanhänger nehmen gemäß den zugrundeliegenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Vorschriften ohne zeitliche Begrenzung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO).

2. Abgestellte Anhänger

Anhänger dürfen 14 Tage am gleichen Ort abgestellt werden, wobei sich die Überwachung durch die Polizei in der Regel als schwierig erweist, da nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben ein geringfügiges Versetzen des Anhängers ausreicht, damit die Frist neu zu laufen beginnt und eine Ahndung nicht möglich ist.

Ein Abstellen von Anhängern ausschließlich zum Zwecke der Werbung ist dagegen unzulässig und wird von der Polizei verfolgt, wobei sich auch hier der Nachweis oft schwierig gestaltet.

3. Parkende Fahrzeuge ohne Zulassung oder abgelaufener Hauptuntersuchung

Das Abstellen eines nicht verkehrsbereiten Fahrzeuges auf einer öffentlichen Verkehrsfläche ist eine unerlaubte Sondernutzung und kein Parken. Das gilt sowohl für betriebsunfähige als auch für ab- bzw. nicht angemeldete Fahrzeuge (etwa auch Fahrzeuge mit abgelaufenem Saisonkennzeichen).

Ohne gültige Hauptuntersuchung stellt lediglich die Nutzung eines Fahrzeuges eine Ordnungswidrigkeit dar, nicht aber das Parken.

Wir werden Ihr Schreiben mit den darin vorgebrachten Punkten zu diesen Themenbereichen an das Polizeipräsidium München weiterleiten und um weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit bitten.

4. Haltverbote an verschiedenen Stellen in der Siedlung im Fasangarten

Von Ihnen wurde die Einrichtung von Haltverboten und/oder Änderungen/Erweiterungen von bestehenden Haltverboten und andere Beschilderungsmaßnahmen an diversen unterschiedlichen Stellen vorgeschlagen.

Wir werden Ihre Vorschläge gerne aufnehmen und diese gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München und dem Bezirksausschuss 17 Obergiesing-Fasangarten überprüfen.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Besondere Umstände sind z. B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate, eine besonders gefahrenträchtige Streckenführung oder Straßenschäden.

Sobald uns nähere Erkenntnisse hierzu vorliegen und die Prüfung abgeschlossen ist, werden wir uns wieder mit Ihnen in Verbindung setzen. Bis dahin bitten wir Sie jedoch noch um etwas Geduld.“

Die abschließende Beantwortung des Bürgerschreibens erfolgte demnach bereits durch das Baureferat, sodass auf eine nun erneute, inhaltlich gleiche Antwort des Kreisverwaltungsreferates an die Bürgerin verzichtet werden kann.

Zu Punkt 4 möchten wir Ihnen ergänzend noch Folgendes mitteilen:

Nach einer ersten vom Kreisverwaltungsreferat durchgeführten Inaugenscheinnahme der von der Bürgerin mitgeteilten Wünsche wurde beschlossen, die weitere Prüfung erst nach Abschluss der momentan im Bereich Stettnerstraße und Maurerstraße stattfindenden Straßenbauarbeiten durchzuführen. Beide Straßen sind derzeit gesperrt, so dass eine objektive Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann.

Sofern wir nach erfolgter Prüfung feststellen, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen notwendig sind, wird der Bezirksausschuss 17 Obergiesing-Fasangarten wie üblich im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach den einschlägigen Vorgaben der BA-Satzung eingebunden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-III/141